

# Reglement über Schulweg-Transport

## Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Benützung eines Schulbusses oder die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz und Besuch der öffentlichen Schulen in der Gemeinde Bäretswil.

## Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Bäretswil erbringt Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Schülerinnen und Schüler für Schultransporte, wenn der zeitliche und physische Aufwand für den Schulweg das zumutbare Mass aufgrund Distanz, Gefährlichkeit und Höhendifferenz übersteigt.

- Die Gemeinde Bäretswil führt zwei Buslinien für Kindergarten und Primarstufe mit fix festgelegten Haltestellen und fahrplanmässigen Abfahrtszeiten.
- Für die SekundarschülerInnen aus den berechtigten Wohngebieten wird
  - eine finanzielle Unterstützung zur individuellen Schulweg-Bewältigung geboten.
  - im Winter (ca. November bis März) ein sehr eingeschränkter Busbetrieb eingerichtet.
  - für den Aufenthalt im Letten die nötigen Räumlichkeiten und ein Mittagstisch zur Verfügung gestellt.

## Art. 3 Anspruchsberechtigung

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Kindergartenkinder sowie SchülerInnen der Unter-, Mittel- und Sekundarstufe aus den Aussenwachtgebieten Ghöch, Fehrenwaltsberg, Kleinbäretswil, Laupetswil, Allenberg, Platten, Aesch und Holenstein.

Zusätzlich anspruchsberechtigt sind: Kindergarten- sowie PrimarschülerInnen, welche ins Dorf oder nach Adetswil zugeteilt werden aus den Aussenwachtgebieten: Allenberg, Bettswil, Rüeggenthal, Tanne, Hinterburg, Neuthal, Hof, Bussental sowie Tisenwaltsberg. Ebenso anspruchsberechtigt sind PrimarschülerInnen, welche aus schulorganisatorischen Gründen vom Dorf oder Adetswil in den Kindergarten Bettswil bzw. ins Schulhaus Maiwinkel transportiert werden müssen.

Bei einer Überbelegung des Schulbusses wird ein stufenweiser Abbau vorgenommen (zuerst 6. Klässler, dann 5. Klässler, je nach Wohnort).

Kindergarten- und UnterstufenschülerInnen aus den Gebieten Morglen, Wabig und Eggen haben, sofern kein Geh- oder Radweg vorhanden ist, aus Sicherheitsgründen Anspruch auf Schultransport.

## Art. 4 Finanzielle Unterstützung für die SekundarschülerInnen

- Pro Kind und Schuljahr wird eine Pauschale von Fr. 1'000.00 ausgerichtet.
- Dieses Geld kann für 3 Schuljahre im Voraus bezogen werden.
- Die Verwendung des Geldes ist den Eltern freigestellt. Beim Kauf eines Mofas oder Velos sind die Eltern jedoch verantwortlich, dass die Transportmittel sich in einem funktionstüchtigen Zustand (Bremsen, Licht usw.) befinden und auf jeden Fall ein guter Helm verwendet wird.
- Die Schulpflege organisiert mit dem Strassenverkehrsamt für Interessierte die Streckenprüfung zur Benutzung eines Mofas. Diesbezügliche, allfällige Kosten sind durch die Eltern zu tragen.
- Die SchülerInnen haben Anspruch auf eine Abstellmöglichkeit auf dem Schulhausareal.
- Für ein 10. Schuljahr entfällt eine Entschädigung.
- Bei vorzeitigem Schulaustritt (Wegzug, Schulwechsel, Ausschluss aus der Schule) wird eine anteilmässige Rückerstattung durch die Eltern fällig: Pro Monat Vorbezug 1/12 des Betrages.

## Art. 5 Allgemeines

- Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen, analog öffentlichen Verkehrsmittel. Der Schulbus wartet nicht.
- Mitfahrgelegenheiten von „Gspänli“ nur in Ausnahmefällen, wenn freie Plätze vorhanden sind und nur in Begleitung von berechtigten SchülerInnen. Mit der SchulbusfahrerIn ist dies abzusprechen.
- Es sind keine Reservationen möglich.
- Es dürfen keine Sportgeräte, Kickboards usw. mittransportiert werden.

## Art. 6 Inkrafttretung

Das Reglement ersetzt jenes vom 18.4.2007. Es wurde von der Schulpflege am 28.3.2011 bewilligt und tritt per 16. August 2011 in Kraft.

## Schulpflege Bäretswil